



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Rene Dierkes, Christoph Maier, Dieter Arnold,
Martin Böhm AfD**
vom 19.09.2025

Öffentlichkeit, Sicherheit und Integrität der Briefwahl im Freistaat Bayern

Die Staatsregierung wird gefragt:

1. Wie viele Briefwähler gab es in Bayern bei den Landtagswahlen 2018 und 2023, bei den Bundestagswahlen 2017 und 2021 sowie bei den Kommunalwahlen 2020 (bitte tabellarisch auflisten nach Wahljahr und Wahlart, jeweils unter Angabe des Anteils ungültiger Stimmen)? 2
 2. Welche amtlichen Vorschriften oder Erlasse hat die Staatsregierung seit 2018 zur Vermeidung manipulativer Einflussnahme bei der Briefwahl erlassen (bitte jeweils mit Erlassdatum, Ausfertigungsorgan, Rechtsgrundlage und präzisiertem Inhalt angeben)? 2
 3. In welcher Weise unterscheiden sich nach Kenntnis der Staatsregierung die Verfahren zur Identitätsprüfung bei Beantragung der Briefwahlunterlagen, die Ausgabe der Unterlagen, die Lagerung der Wahlbriefe und die Auszählung der Briefwahlstimmen zwischen den bayerischen Kommunen (bitte Verwaltungsgrundlagen angeben und mögliche Sicherheitslücken darlegen)? 3
 4. Welche Kosten sind den Kommunen jeweils bei den Landtagswahlen 2018 und 2023, den Bundestagswahlen 2017 und 2021 sowie den Kommunalwahlen 2020 durch die Durchführung der Briefwahl entstanden (bitte jeweils separate Kostenaufstellung und Angaben, ob und in welcher Höhe Erstattungen durch den Freistaat erfolgt sind)? 4
 5. Inwieweit hält die Staatsregierung die unbeobachtete Stimmabgabe im persönlichen Umfeld für mit dem Wahlrechtsgrundsatz der Öffentlichkeit der Wahl – verankert in Art. 28 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. Art. 38 Grundgesetz – vereinbar (bitte eine rechtliche Begründung darlegen)? 4
- Hinweise des Landtagsamts 5

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration
vom 21.10.2025

1. **Wie viele Briefwähler gab es in Bayern bei den Landtagswahlen 2018 und 2023, bei den Bundestagswahlen 2017 und 2021 sowie bei den Kommunalwahlen 2020 (bitte tabellarisch auflisten nach Wahljahr und Wahlart, jeweils unter Angabe des Anteils ungültiger Stimmen)?**

Wahlart und -jahr	Briefwähler	Anteil ungültiger Erststimmen	Anteil ungültiger Zweitstimmen
Landtagswahl 2018	2 664 581	0,9 Prozent	0,7 Prozent
Landtagswahl 2023	3 800 858	0,7 Prozent	0,7 Prozent
Bundestagswahl 2017	2 773 317	0,7 Prozent	0,4 Prozent
Bundestagswahl 2021	4 748 303	0,6 Prozent	0,4 Prozent
Kommunalwahlen 2020 ¹⁾	3 682 280 ²⁾	³⁾	

¹⁾ Die nachfolgende Angabe bezieht sich auf die Stadtratswahlen in den kreisfreien Städten und die Wahl der Kreistage.

²⁾ Es wurde nur die Zahl der Wähler mit Wahlschein – und nicht der Briefwähler – erhoben. Diese Zahl beinhaltet somit auch die Wähler, welche mit Wahlschein in einem Wahllokal gewählt haben. Dieser Anteil ist erfahrungsgemäß äußerst gering.

³⁾ Daten zu Umfang und Anteil der ungültigen Stimmen der Wahlscheinwähler bei den allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen werden nicht erhoben.

2. **Welche amtlichen Vorschriften oder Erlasse hat die Staatsregierung seit 2018 zur Vermeidung manipulativer Einflussnahme bei der Briefwahl erlassen (bitte jeweils mit Erlassdatum, Ausfertigungsorgan, Rechtsgrundlage und präzisiertem Inhalt angeben)?**

- Verordnung zur Änderung der Landeswahlordnung vom 23. Februar 2018 (GVBl. S. 74) durch das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr; vgl. dort insbesondere § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6, § 24 Abs. 3 Sätze 2 und 3, § 25 Abs. 5 Satz 2.
Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass alle Rechtsgrundlagen sowie ergänzende Erläuterungen zu den einzelnen Landtags- und Bundestagswahlen auf der Internetseite des Landeswahlleiters (www.statistik.bayern.de¹⁾) abrufbar sind.
- Verordnung zur Änderung der Gemeinde- und Landkreiswahlordnung vom 1. März 2019 (GVBl. S. 62) durch das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration; vgl. dort insbesondere § 15 Abs. 3 Satz 2, § 23 Abs. 1 Satz 4, § 27 Abs. 1 Satz 4.
- Verordnung zur Änderung der Gemeinde- und Landkreiswahlordnung vom 1. Oktober 2024 (GVBl. S. 498) durch das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration, vgl. dort insbesondere § 16 Abs. 2 Nr. 7.
- Bekanntmachung vom 7. Mai 2019 (BayMBI. Nr. 188) durch das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration, vgl. dort insbesondere Nr. 21.1 Satz 5 und 6, Nr. 26.1.2.2 Satz 5, Nr. 29 Satz 7, Nr. 32 Satz 6 bis 11, Satz 13, Nr. 33 Satz 1 und 11, Nr. 63 Satz 1 und 2.

1 <https://www.statistik.bayern.de/wahlen/index.html>

3. In welcher Weise unterscheiden sich nach Kenntnis der Staatsregierung die Verfahren zur Identitätsprüfung bei Beantragung der Briefwahlunterlagen, die Ausgabe der Unterlagen, die Lagerung der Wahlbriefe und die Auszählung der Briefwahlstimmen zwischen den bayerischen Kommunen (bitte Verwaltungsgrundlagen angeben und mögliche Sicherheitslücken darlegen)?

Die Gemeinden organisieren die Briefwahl eigenverantwortlich im Rahmen der für die jeweilige Wahl geltenden Wahlvorschriften. Gesetz- und Ordnungsgeber haben mit diesen Vorschriften eine Vielzahl von Vorkehrungen getroffen, um einen Missbrauch bei der Briefwahl zu verhindern.

Im Einzelnen sind insbesondere folgende Schutzmaßnahmen vorgesehen: Ein Stimmberechtigter muss seinen Wahlschein selbst beantragen und dabei Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und Wohnanschrift mit Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort angeben; ein Dritter kann für den Stimmberechtigten nur einen Wahlschein beantragen, wenn er seine Berechtigung hierzu durch schriftliche Vollmacht nachweisen kann oder der Stimmberechtigte infolge einer Behinderung den Wahlschein weder selbst beantragen noch einem Dritten eine Vollmacht erteilen kann (§ 26 Europawahlordnung [EuWO], § 27 Bundeswahlordnung [BWO], § 24 Landeswahlordnung [LWO], § 23 Gemeinde- und Landkreiswahlordnung [GLKrWO]). Bevollmächtigte dürfen ferner für höchstens vier Stimmberechtigte Briefwahlunterlagen abholen (§ 27 Abs. 5 EuWO, § 28 Abs. 5 BWO, § 25 Abs. 5 LWO, § 27 Abs. 1 GLKrWO). Mit Erhalt des Wahlscheins samt Briefwahlunterlagen wird im Wählerverzeichnis ein Sperrvermerk eingetragen, sodass die Wahl ausschließlich mit dem ausgestellten Wahlschein möglich ist (§ 29 EuWO, § 30 BWO, § 27 LWO, § 24 Abs. 2 GLKrWO). Briefwähler sowie etwaige Hilfspersonen müssen auf dem Wahlschein eine Versicherung an Eides statt abgeben, die bei einem Verstoß zu strafrechtlichen Konsequenzen führt (§ 36 Abs. 2 Bundeswahlgesetz [BWG; i. V. m. § 4 Europawahlgesetz – EuWG], Art. 15 Abs. 2 Landeswahlgesetz [LWG; für Bezirkswahlen i. V. m. Art. 4 Abs. 1 Nr. 2 Bezirkswahlgesetz – BezWG], Art. 14 Abs. 2 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz [GLKrWG]). Werden Briefwahlunterlagen an eine andere als die Wohnadresse versandt, wird durch die Gemeinde eine Kontrollmitteilung an die Wohnadresse geschickt, sodass der Wahlberechtigte bemerkt, wenn ein anderer missbräuchlich Wahlunterlagen beantragt (§ 27 Abs. 4 EuWO, § 28 Abs. 4 BWO, § 25 Abs. 5 LWO, § 27 Abs. 1 GLKrWO). Ferner bestehen Vorschriften zur Behandlung (eingehender) Wahlbriefe durch die Gemeinden (§ 67 EuWO, § 74 BWO, § 54 LWO, § 70 GLKrWO) sowie die Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses, die in einem öffentlich zugänglichen Raum stattfindet (§ 68 EuWO, § 75 BWO, § 68 LWO, §§ 71 ff GLKrWO). Dies gilt entsprechend auch für die Bezirkswahlen (Art. 6 BezWG).

Eine unmittelbare Erhebung weiterer Informationen über die konkrete Anwendung dieser Wahlvorschriften in allen 2031 kreisangehörigen Gemeinden, 25 kreisfreien Städten und 71 Landkreisen wäre insbesondere im Hinblick darauf, dass die Gemeinden, kreisfreien Städte und Landkreise ohnehin schon mit der Vorbereitung der Kommunalwahlen 2026 erheblich belastet sind, mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden.

4. Welche Kosten sind den Kommunen jeweils bei den Landtagswahlen 2018 und 2023, den Bundestagswahlen 2017 und 2021 sowie den Kommunalwahlen 2020 durch die Durchführung der Briefwahl entstanden (bitte jeweils separate Kostenaufstellung und Angaben, ob und in welcher Höhe Erstattungen durch den Freistaat erfolgt sind)?

Bei Bundestagswahlen erstattet gemäß § 50 Abs. 1 BWG der Bund den Ländern zugleich für ihre Gemeinden (Gemeindeverbände) die durch die Wahl veranlassten notwendigen Ausgaben. Aufgrund der ausgewerteten repräsentativen Erhebungen wurde den Gemeinden für die für den Versand der beantragten Briefwahlunterlagen entstandenen Portokosten bei der Bundestagswahl 2017 ein Betrag in Höhe von 0,2209 Euro je Wahlberechtigten, bei der Bundestagswahl 2021 ein Betrag in Höhe von 0,5448 Euro je Wahlberechtigten erstattet. Bei der Bundestagswahl 2017 gab es in Bayern 9 522 371 Wahlberechtigte, bei der Bundestagswahl 2021 9 517 664 Wahlberechtigte.

Bei Landtagswahlen erstattet der Freistaat Bayern den Gemeinden und den Verwaltungsgemeinschaften die durch die Abstimmung veranlassten notwendigen Ausgaben durch einen festen Betrag je stimmberechtigter Person (Art. 17 Abs. 1 LWG). Aufgrund der erfolgten repräsentativen Erhebungen und deren jeweiliger Auswertung wurde den Gemeinden bei der Landtagswahl 2018 für die für den Versand der beantragten Briefwahlunterlagen entstandenen Portokosten ein Betrag in Höhe von 0,259 Euro je Stimmberechtigten, bei der Landtagswahl 2023 ein Betrag in Höhe von 0,527 Euro je Stimmberechtigten erstattet. Bei der Landtagswahl 2018 gab es in Bayern 9 479 428 Stimmberechtigte, bei der Landtagswahl 2023 9 430 600 Stimmberechtigte.

Die Kosten der Gemeindewahlen tragen die Gemeinden, die Kosten der Landkreiswahlen die Landkreise. Kostenerstattungen durch den Freistaat Bayern erfolgen nicht. Die bayernweiten Gesamtkosten werden nicht erhoben. Eine unmittelbare Erhebung dieser Information in allen 2031 Gemeinden, 25 kreisfreien Städten und 71 Landkreisen wäre insbesondere im Hinblick darauf, dass die Gemeinden, kreisfreien Städte und Landkreise ohnehin schon mit der Vorbereitung der Kommunalwahlen 2026 erheblich belastet sind, mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden.

5. Inwieweit hält die Staatsregierung die unbeobachtete Stimmabgabe im persönlichen Umfeld für mit dem Wahlrechtsgrundsatz der Öffentlichkeit der Wahl – verankert in Art. 28 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. Art. 38 Grundgesetz – vereinbar (bitte eine rechtliche Begründung darlegen)?

Der Gesetzgeber kann in begrenztem Umfang Ausnahmen vom Grundsatz der Öffentlichkeit zulassen, um anderen verfassungsrechtlichen Belangen, insbesondere den geschriebenen Wahlrechtsgrundsätzen aus Art. 38 Abs. 1 Satz 1 Grundgesetz (GG) bzw. Art. 14 Abs. 1 Satz 1 Bayerische Verfassung (BV), Geltung zu verschaffen. So lassen sich Beschränkungen der öffentlichen Kontrolle der Stimmabgabe bei der Briefwahl mit dem Ziel begründen, eine möglichst umfassende Wahlbeteiligung zu erreichen und damit dem Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl Rechnung zu tragen (vgl. Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts [BVerfGE] 123, 39/75). Auf diese Weise wird auch Wählern, denen der Gang zur Urne gesundheitlich nicht möglich ist oder die am Wahltag anderweitig verhindert sind, die Möglichkeit der Stimmabgabe gegeben.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.